



Pa. 71.
2.



6 May 1828



und der Commission
des Reichs-Ober-Consistoriums



Ermach Sr. Königl. Maj. in Preussen

Unsers allergnädigsten Königes und Herren / nunmehr in
Wdt ruhenden In. Batern Königl. Maj. durch allergnädigste Resolution
de Daro Kölln an der Spredien 15. April 1704. & Rescriptum de daro Postdam d. 19. May 1712 al-
lergnädigst verordnet / wie es hinfünftig in der Stadt Halberstadt und denen übrigen Städ-
ten dieses Fürstenthums / bey der Einquartierung des Wiltz / denen Burger-Bachten / auch
beytrag derer Servicien gehalten werden soll / auch das diese / hochfürdr. Sr. Königl. Maj. als
höchste Verordnungen / in Druck verfaßt / publiciret / und darüber ohnebrüchlich und sonder
die geringste Exemption halten zu lassen / der Ober-Steuer-Directorio dieses Fürstenthums aller-
gn. und ersichtlich anbefohlen: Als wird durch dieses gedruckte Reglement / denen Waassfraten in
denen Städten und Weichbildern / denen Baumeister und allen denjenigen / welchen die fabri-
paration bey der Einquartierung und die Einnahme der Servicien auch Bestellung der Bürger-Wa-

gen obliget / niemt sich allerunterthänigst nach den Königl. allergn. Befehl in allen Stücken zu achten angedeutet. Daß.

1. Keiner / er sey wer / oder was Condition er wolle / welcher ein oder mehr Frau- Häuser eigenthümlich besitzet / Er treibe die
Brau-Nahrung darinnen selber oder verkaufe die Zeit davon / respectu derer von der Einquartierung frey seyn solle.

2. Wosern ein oder anderer aus denen Königl. Collegiis auff der Bürgerchaft ein eigen Haus hat / so kein Frau-Haus ist / und sol-
ches selber bewohne / darinnen aber keine Königl. Nahrung treibe / so sollen sie von der Einquartierung frey seyn. Die Persohnen
aber welche diese Exemption in solchem Fall angebet / sind folgende / also nemlich die Regierung / Steuer und Cammer-Directores und
Räthe / die Confiscatorial-Räthe / dieser genandten Collegiorum Secretarii / Registratores / Cancellisten / Copisten / der Postmeister und Post-
schreiber / die Acker-Einnehmer / Sechs derer ältesten Advocatorum. Ausser diesen specialiter benannten Bedienten aber hat sich
keiner solcher Freyheit annehmen.

3. Wosern einer von diesen jetzt benannten Eximierten Persohnen / ein Frau-Haus von einem andern gemiethet / und bewohnet /
soll solches deshalb vor der Einquartierung nicht eximiret / sondern der Eigenthümer schuldig seyn / die Servicien an statt der würck-
lichen Einquartierung nach proportion davon abzutragen.

4. Mit dem Servisse hat es eben die Bewandniß als mit der Einquartierung / und kan sich keiner er sey wer und von was für Con-
dition er wolle / davon eximiren / sondern es muß ein jeder der ein Bürgerl. Haus besitzet / imgleichen der Handthierung und Nahrung
darcin treibe proportionlich derselben / den Servis beytragen. Die s. 2. specificirte Persohnen aber sind in darin angemerkten Casu
davon zu befreien.

5. Und damit eine proportionirliche Gleichheit bey der Einquartierung sowoh / als bey denen Servicen nach Beschaffenheit
der starken oder schwachen Belegung oder Durch-Marche mit der Wiltz gehalten werden möge / sollen folgende Classen derer Häuser in
acht genommen werden.

1. In der ersten Classe soll ein Brauhaus / wosbey mehr bürgerliche Nahrung als Kaufmanns-Haus / zercirculiret. gezogen wor-
zu einer einfachen Service Anlage geben = 12. Gr.

2. Ein Brauhaus allein / wo sonst keine andere bürgerliche Nahrung getrieben wird / desgleichen ein ander Haus / welches in eben
so guter Nahrung steht. = 8. Gr.

3. Ein klein Haus wosbey geringe bürgerliche Nahrung. = 4. Gr.

4. Ein Haus worin keine Nahrung getrieben und worin nur Dröschet / Tagelöhner und dergleichen Leute wären. = 2. Gr.

Und die Gelder solen alsdann allereist angelegt und abgefordert werden / wenn die Einquartierung also beschaffen / daß damit
auszukommen / und nachdem die Einquartierung stark oder schwach ist.

6. Nach diesem Classibus soll auch die proportion mit der würcklichen Einquartierung dergestalt gehalten werden / daß wenn ein
von der ersten Classe drey Soldaten von der 2ten. Classe 2. und von der dritten Classe ein Soldat und der 4ten Classe zweyen. Häusern /
einer zusammen zugeleget und assignirt werden soll.

7. Wenn aber die Einquartierung nicht so stark / daß alle bürgerliche Häuser belegt werden dürfften / soll die erste Classe einen
Soldaten 3. Monath die ander Classe zwey die dritte einen Monat / und von der 4ten Classe jedweder zwey Wochen einen Sol-
daten halten.

8. Die Waden müssen von allen bürgerlichen Häusern indiffinito item von allen die bürgerliche Nahrung treiben / sie mögen
seyn wer sie wolten gethan oder bestellet werden.

9. Die proreirante thun eine ganze die Wierthung aber jeder eine halbe Woche.

10. Der regierende Bürgermeister / der Syndicus / Richter und Stadtschreiber / sind von denen oneribus in genere / vor ihrer Persohnen und Häuser dar-
in se wohnende bürgerliche Nahrung oder ausgenommen frey.

11. Die der Baumeister und deren Bedienten / wie auch die Stadt-Officer solen weiter gleichfalls keine Freyheit von diesen Oneribus sich ammassen /
dastinger / wird das Obersteur-Directorium dahin sehen / daß ihnen aus der Services-Cassen für ihre Verriehrungen und mühsamen Amt eine Ergeltlich-
keit jährlich constituiret und getreid werde.

12. Die Juden / so bürgerliche Häuser besitzen / sollen zu der Einquartierung die Service und Einquartirungs-Gelder nach proportion ihrer Handlungs-
Kaufmannschaft und Nahrung beitragen. Imgleichen sollen dieselbe auch gehalten seyn pro rata ihrer Häuser und inquilinorum die Waage auch andere
von Geld gebührig bestellen müssen.

13. Schließlich soll die Servis-Rechnung alljährlich durch denjenigen ex gremio des Ober-Steurs Directorii / welchem das Militair Wesen zu respect-
ren obliegt / nach Zugiehung eines mehr oder von Magistrat von Baumeister-Amt abgenommen / und solche sowol / als auch dabey genau examinirt wer-
den / ob diesen Reglement in allen Stücken gemäß gelebet werden. Zu welcher Zeit sich denn ein jeder aus der Bürgerchaft / der sich prägravirt befin-
den solte melden / und Justice gewärtigen kan. Halberstadt / den 6. May 1713.



Königl. Preuss. Ober-Steur-Directorium
und Ober-Commisariat.

Kg 4215

(2) 4°

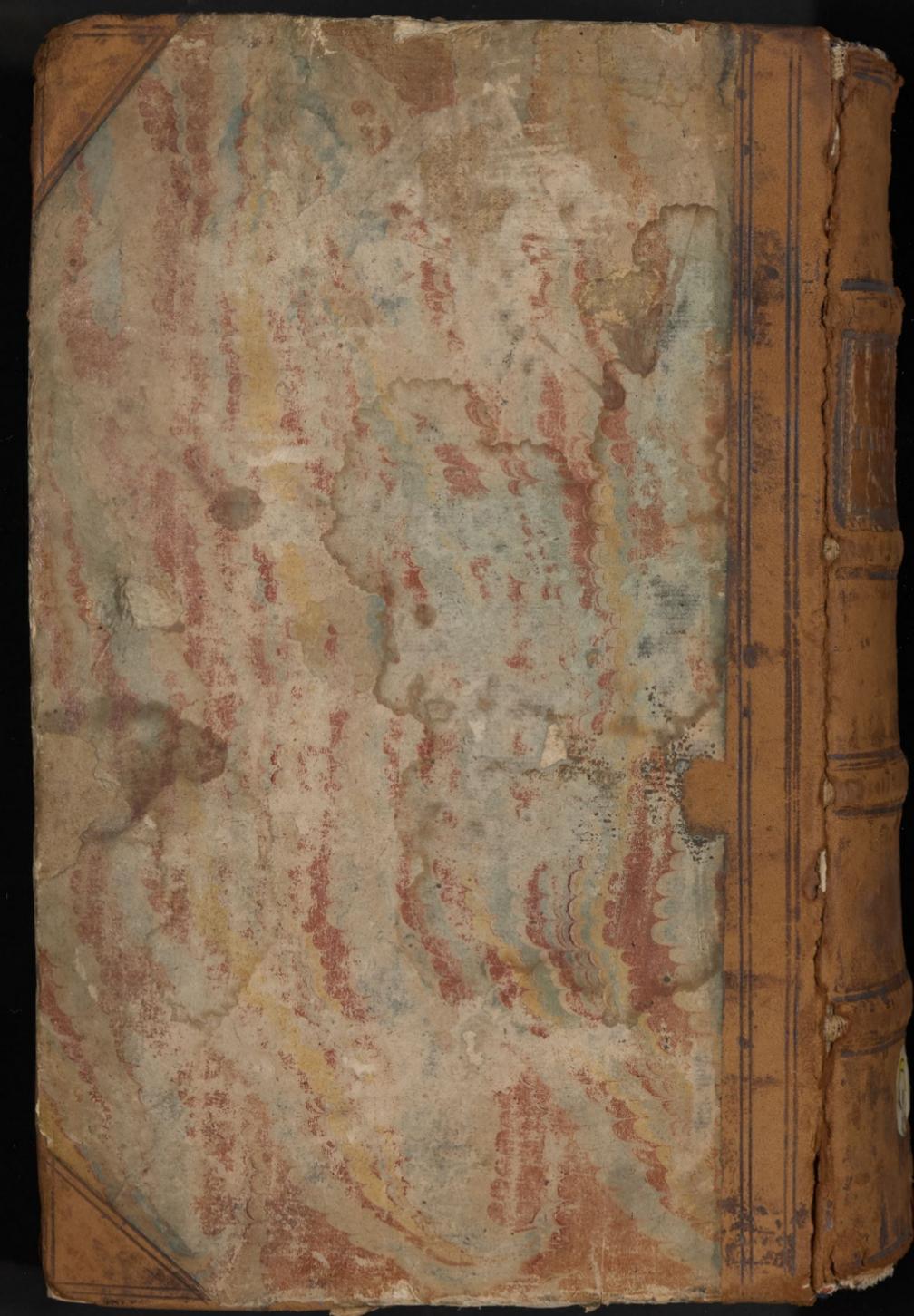
KD 18



KD 17

21





Einnach Sr. Königl. Maj. in Preussen

Unsers allergnädigsten Königes und Herren / nunmehr in
Gott ruhenden In. Batern Königl. Maj. durch allergnädigste Resolution

de Dato Cölln an der Spree den 15. April 1704. & Rescriptum de dato Potsdam d. 19. May 1712 al-
lergnädigst verordnet / wie es hinkünftig in der Stadt Halberstadt und denen übrigen Städ-
ten dieses Fürstenthums / bey der Einquartirung dero Miliz / denen Burger-Wachten / auch
Beytrag derer Servitien gehalten werden soll / auch daß diese / höchstgr. Sr. Königl. Maj. al-
lerhöchste Verordnungen / in Druck verfaßt / publiciret / und darüber ohnverbrüchlich und sonder
die geringste Exemption halten zu lassen / dero Ober Steuer - Directorio dieses Fürstenthums aller-
gn. und ernstlich anbefohlen; Als wird durch dieses gedruckte Reglement, denen Magistraten in
denen Städten und Reichbildern / denen Baumeister und allen denjenigen / welchen die subre-
partition bey der Einquartirung und die Einnahme der Servitien auch Bestellung der Bürger-Wa-
nterthänigst nach den Königl. allergn. Befehl in allen Stücken zu achten angedeutet. Daß

er was Condition er wolle / welcher ein oder mehr Brau - Häuser eigenthümlich besitzet / Er treibe die
er oder verkauffe die Zeit davon / respectu derer von der Einquartirung frey seyn solle.
aus denen Königl. Collegiis auff der Bürgerschaft ein eigen Haus hat / so kein Brau-Haus ist / und sol-
n aber keine Bürgerl. Nahrung treibet / so sollen sie von der Einquartirung frey seyn. Die Persohnen
solchem Fall angehet / sind folgende / also nemlich die Regierungs / Steuer und Cammer - Directores und
/ dieser genandten Collegiorum Secretarii, Registratores, Cancellisten / Copiisten / der Postmeister und Post-
ler; Sechs derer ältesten Advocatorum. Außer diesen specialiter benannten Bedienten aber hat sich
hmen.

en jetzt benannten exemirten Persohnen / ein Brau-Haus von einen andern gemiethet / und bewohnet /
inquartirung nicht exemiret / sondern der Eigenthümer schuldig seyn / die Servitien an statt der würck-
oportion davon abzutragen.

eben die Bewandniß als mit der Einquartirung / und kan sich keiner er sey wer und von was für Con-
s, sondern es muß ein jeder der ein Bürgerl. Haus besitzet / imgleichen der Handthierung und Nahrung
derselben / den Servies beytragen. Die §. 2. specificirte Persohnen aber sind in darin angemerckten Casu

ortionirliche Gleichheit bey der Einquartirung sowohl / als bey denen Servitien nach Beschaffenheit
elegung oder Durch-Marche mit der Miliz gehalten werden möge / sollen folgende Classes derer Häuser in

Ein Brauhaus / wovon mehr bürgerliche Nahrung als Brauhausnahrung / zu treiben wird
age geben = = = 12. Gr.

wo sonst keine andere bürgerliche Nahrung getrieben wird / bezgleichen ein ander Haus / welches in eben
= 8. Gr.

geringe bürgerliche Nahrung. = = 4. Gr.

Nahrung getrieben / und worin nur Droscher / Tagelöhner und dergleichen Leute wären. = 2. Gr.

Und diese Steuer sollen alsdann allererst angelegt und abgefordert werden / wenn die Einquartirung also beschaffen / daß damit
auszukommen / und nachdem die Einquartirung stark oder schwach ist.

